

# Vereinsatzung

## 1. Strahlenberger DC Schriesheim 2021 e.V.

Talstraße 54  
69198 Schriesheim



Stand: 08.04.2023

**§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein wurde am 14.02.2022 als „1. Strahlenberger DC 2021 e.V.“ unter der Nummer 703362 durch das Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister eingetragen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.04.2023 wurde der Name des Vereins geändert in „1.Strahlenberger DC Schriesheim 2021 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz: Talstraße 54, 69198 Schriesheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01.2022.

**§2 – Zweck und Aufgabe**

1. Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Dartsports und der sportliche Wettkampf entsprechend den Regeln des „Deutschen Dartverbandes e.V.“ (DDV) gegen andere Vereine. Er verwirklicht seine Aufgabe durch die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, Veranstaltung von Trainingstagen und Turnieren, sowie die Teilnahme an Turnieren.
2. Um in den sportlichen Wettkampf gegen andere Vereine treten zu können (Teilnahme am Ligabetrieb und Meisterschaften), tritt der Verein dem „Badischen Sportbund Nord e.V.“ (BSB Nord), sowie dem „Baden-Württembergischen Dart Verband e.V.“ (BWDV) bei. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich rechtsverbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSB Nord, sowie des BWDV in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

**§3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei Minderjährigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen, ist der Antrag auch von der entsprechenden, gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Diese verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das betreffende Mitglied.
3. Der Vorstand entscheidet über die Annahme eines Aufnahmeantrags nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

**§5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Austrittserklärung auch durch die entsprechende gesetzliche Vertretung zu unterzeichnen.
3. Der Austritt ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen für den Ausschluss erforderlich ist.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

**§6 – Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
  - b) ein Monatsbeitrag, welcher Jahresweise berechnet wird,
  - c) ggf. dem Verein anfallende Gebühren für das einzelne Mitglied.
2. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
4. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem Dreifachen eines Jahresbeitrags.

**§7 – Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§8 – Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzende/n, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Für vereinsinterne Aufgaben können weiter Ämter/Funktionen geschaffen werden. Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt

**§9 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus im Amt, bis eine Neuwahl durchgeführt wurde.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Hierzu können ausschließlich Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Mit dem Ende einer Mitgliedschaft gemäß §5 endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der verbleibende Vorstand für die verbleibende Amtsdauer bis zu einer regulären Neuwahl einen Nachfolger wählen. Für die Wahl eines Nachfolgers ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**§10 – Mitgliederversammlungen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung wird nach dem Vortrag des Jahresberichts über die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr abgestimmt. Von dieser Wahl ist gemäß §34 BGB der Vorstand ausgeschlossen.
3. Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung wird für das folgende Geschäftsjahr aus den Reihen der Mitglieder eine Person zur Kassenprüfung gewählt. Diese ist nicht Mitglied des Vorstandes. Die Person zur Kassenprüfung darf nicht dem Vorstand angehören.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer solchen von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Dieser Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen.

**§11 – Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Mitgliederversammlungen werden mittels Aushang am schwarzen Brett der Trainingsstätte an der Vereinsanschrift einberufen. Dies erfolgt durch den 1.Vorstand, bei dessen Verhinderung durch eine/n Stellvertreter/in.
2. Die Einberufung beinhaltet eine vom Vorstand festgelegte Tagesordnung.
3. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

**§12 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung durch eine/n Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in oder dem/der Schriftführer/in eröffnet und geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Zum Ausschluss von Mitgliedern, sowie zur Änderung der Vereinsatzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
4. Zum Ändern des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von einem Drittel der erschienenen Mitglieder verlangt wird.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dies erfolgt durch den/die Schriftführer/in. Im Falle einer Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung eine Vertretung. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung, sowie von der Person der Schriftführung zu unterzeichnen.

**§13 – Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schriesheim, welche dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§14 – Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde in der grundlegenden Form auf der Gründungsversammlung am 28.11.2021 durch die Gründungsmitglieder des „1. Strahlenberger DC 2021“ beschlossen und trat mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzungsänderungen in der Fassung vom 08.04.2023 wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.04.2023 beschlossen. Diese tritt mit Änderung im Vereinsregister durch das Amtsgericht Mannheim in Kraft.